

08.07.2014

Niederschrift über die Senatssitzung

(IV.1)

Herr Senator Neumann trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2014/1498, betreffend

Änderung der Verordnung zur Verhütung von Schäden durch
Kampfmittel (Kampfmittelverordnung KampfmittelVO) und Änderung
der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des
Sprengstoffwesens und bei der Beseitigung von Kampfmitteln,

vor.

Der Senat fasst folgenden Beschluss:

1. Der Senat beschließt die mit der Drucksache vorgelegte „Verordnung zur Änderung der Kampfmittelverordnung“.
2. Der Senat beschließt die mit der Drucksache vorgelegte „Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Sprengstoffwesens und bei der Beseitigung von Kampfmitteln nach der Kampfmittelverordnung“.

Gr. Verteiler



Für die Richtigkeit

A. Hitpaß
Annette Hitpaß

TOP IV. 1
VO, AO

Änderung der Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung – KampfmittelVO) und Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Sprengstoffwesens und bei der Beseitigung von Kampfmitteln

A. Zielsetzung:

Erweiterung des Handlungsspielraumes des Grundstückseigentumers zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel bei baulichen Maßnahmen und Verbesserung der Auskunft- und Beratungsleistungen der zuständigen Behörde

B. Lösung:

Anderung der Kampfmittelverordnung und der darauf bezogenen Zuständigkeitsanordnung. Kern der Neuregelung ist die Modifizierung der bisherigen umfassenden Sondierungspflicht von Verdachtsflächen vor Eingriffen in den Baugrund durch die Pflicht zur Gewährleistung gefahrloser Bauarbeiten in Bezug auf das jeweilige Bauvorhaben. Zur Sicherstellung einer effektiven Gefahrenabwehr wird daneben das Auskunft- und Beratungsangebot der Behörde für Inneres und Sport bei der qualifizierten Bestimmung von Verdachtsflächen durch regelmäßige Vornahme einer sog. Luftbildauswertung und der Empfehlung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren durch Kampfmittel bei Eingriffen in den Baugrund verbessert.

C. Auswirkungen auf den Haushalt:

Zur Erfüllung des in dem Entwurf der Kampfmittelverordnung verankerten Soll-Ziels, Auskünfte auf Anträge bei der Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV) innerhalb von 4 Wochen zu erteilen, ist im Bereich der GEKV eine gegenwärtig noch nicht genau quantifizierbare Ressourcenaufstockung erforderlich, um die aktuelle Bearbeitungsdauer von 12 Wochen bei weiter steigenden Antragszahlen (z. Zt. ca. 11.000/Jahr) in Richtung der vorgenannten Soll-Bearbeitungszeit zu senken.

Mit der Änderung der Kampfmittelverordnung wird weiterhin die Beratung von Grundstückseigentümern oder Veranlassern eines Eingriffes in den Boden über geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung gefahrloser Bauarbeiten durch die zustan-

dige Behörde normiert. Die Auswirkungen auf den Haushalt durch die zukünftige Inanspruchnahme dieser Beratungsleistung ist zurzeit ebenfalls noch nicht hinreichend exakt abschätzbar.

Die sich aus der Änderung der Kampfmittelverordnung insgesamt ergebenden zusätzlichen Personal- sowie Sach- und Fachaufwandsbedarfe werden im Haushaltsjahr 2014 aus bereits vorhandenen Mitteln des Aufgabenbereiches 277 (Feuerwehr) sowie aus erwarteten zusätzlichen Gebührenerlösen durch höhere Fallzahlen der Produktgruppe 277 02 (Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz) getragen.

Ab dem Haushaltsjahr 2015 soll der für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Personal- sowie Sach- und Fachaufwand vollständig durch Mehrerlöse bei den Gebühren in der genannten Produktgruppe refinanziert werden.

Der Haushaltsbeschluss 2013/2014 sowie die ab dem Haushaltsjahr 2015 geltende Landeshaushaltsordnung sehen die für die Durchführung der Maßnahme notwendigen unterjährigen Bewirtschaftungsmaßnahmen hinsichtlich der Verwendung von Mehrerlösen vor.

In gebührenrechtlicher Hinsicht wird eine Änderung und Ergänzung der bisherigen Gebührentatbestände erforderlich, um die Kosten der gebührenfähigen Amtshandlungen verursachungsgerecht ansetzen zu können. Etwaige Gebührenanpassungen für die Folgejahre werden mit der kommenden Gebühren-Sammelverordnung der Finanzbehörde erfolgen („Änderung von Gebührenordnungen zum 01.01.2015“).

Über etwaige Konsequenzen hinsichtlich einer künftigen Veranschlagung der zusätzlichen Erlöse als auch des zusätzlichen Aufwands wird im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans 2017/2018 entschieden werden.

Es ist davon auszugehen, dass durch das geänderte Verfahren viele Flächen nach erfolgter Luftbildauswertung freigegeben werden können, auf denen nach bisheriger Rechtslage aufgrund der langen Bearbeitungszeit der Luftbildauswertung ggf. unnötige Sondierungsverfahren mit erheblichen Kosten durchgeführt worden wären. Hinzu kommt, dass zukünftig selbst bei einem Kampfmittelverdacht keine umfassende Flächensondierung, sondern nur Maßnahmen zur Gewährleistung gefahrloser Bauarbeiten erforderlich sind. Dies führt zu einer entsprechenden Entlastung der Haushalte insbesondere der bauenden Behörden und öffentlichen Unternehmen.

D. Auswirkungen auf die Vermögenslage:

Der zusätzliche Aufwand mindert über die Ergebnisrechnung das Eigenkapital der FHH. Die erwarteten zusätzlichen Erlöse erhöhen über die Ergebnisrechnung das Eigenkapital der FHH.

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen:

Entlastung sowohl der privaten Grundstückseigentümer und Bauherren als auch der bauenden Behörden der FHH durch Einführung der Pflicht zur Vornahme baubezogener Gefahrenabwehrmaßnahmen statt der bisherigen umfassenden Flachensondierung sowie durch Verbesserung der staatlichen Auskunft- und Beratungsleistungen bei der Bestimmung von Verdachtsflächen und Vornahme geeigneter Gefahrenabwehrmaßnahmen

F. Auswirkungen auf:

- Familienpolitik
- Klimaschutz
- Bürokratieabbau

Es ist davon auszugehen, dass der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung, soweit sie jeweils Grundstückseigentümer bzw. Bauherren sind, in wenigen Jahren reduziert. Zwar erhöht er sich im Jahr 2014 zunächst durch temporäre personelle Mehraufwände in der Verwaltung in Höhe von bis zu 874 200 Euro. Durch die Einsparungen bei den Flachensondierungen werden diese aber mittelfristig amortisiert, so dass ab dann der Erfüllungsaufwand sinken dürfte.

- Inklusion
- Gleichstellung

G. Alternativen:

Verzicht auf die Änderung der Kampfmittelverordnung unter Beibehaltung der umfassenden Sondierungspflicht bei baulichen Maßnahmen auf Verdachtsflächen mit Eingriffen in den Baugrund

H. Anlagen:

- Entwurf der Änderung der Kampfmittelverordnung (Anlage 1)
- Entwurf der Änderung der Zuständigkeitsanordnung auf dem Gebiet des Sprengstoffwesens und bei der Beseitigung von Kampfmitteln (Anlage 2)
- Synopse (Anlage 3)